

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Gerichtsferien, welche von heute ab bis 31. August d. Jahres andauern, nur die in § 4 der Verordnung vom 10. März 1859 aufgeführten als dringlich bezeichneten Geschäfte zu expediren sind.
Eibenstock, den 21. Juli 1874.

Das königliche Gerichtsam.
Landrod.

3.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zu Folge sind in der Nacht vom 14. zum 15. laufenden Monats im Gasthose zu Wildenthal mittels Einsteigens und Erbrechen eines Pulses eine silberne Kapseluhr und gegen 40—50 Thlr. Geld, sowie eine braunlederne Brieftasche, gleichzeitig mit Cigarren- etui, spurlos entwendet worden.

Die Uhr trägt römische Zahlen, hat stählerne Zeiger; die Kapsel öffnet sich durch einen Druck an einem Springring.

Unter dem gestohlenen Gelde befinden sich ein Doppelspeciesthaler, ein Speciesthaler mit dem Bildniß Johann Georgs und der Jahreszahl 1627, ein Speciesthaler mit der Jahreszahl 1777, ein sogenannter Friedenthaler mit der Jahreszahl 1871, eine Kupfermünze, auf deren Avers-Seite das Wort „Danzig“ zu lesen.

Behufs Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen bringt man Vorstehendes mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, bezügliche Wahrnehmungen unverweilt hier anzuzeigen.
Eibenstock, am 22. Juli 1874.

Königliches Gerichtsam.

i. v.

Cyfrig, Referendar.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamte soll

den 29. Juli 1874

das dem Dekonom Ernst Julius Schott allhier zugehörige Haus-, Garten- und Feldgrundstück Nr. 172 des Katasters, Nr. 185 a. b. c., 1199 und 1200 des Flurbuchs und Nr. 161 des Grund- und Hypothekenbuchs für Eibenstock, welche Grundstücke am 28. März 1874 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf zusammen

1258 Thaler

gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und in der Scheffel'schen Restauration allhier aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 31. März 1874.

Königliches Gerichtsam.

Landrod.

B.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Während man von vielen Seiten den Ultramontanismus als den Urheber der Kullmann'schen That bezeichnet, während man ankündigt, daß man das katholische Vereinswesen mehr als früher überwachen wolle, scheint der extreme Katholicismus auf dem betretenen Wege nicht nur nicht einhalten zu wollen, sondern vielmehr einer höheren Anweisung zufolge den Kampf auf's Aeußerste fortzusetzen. Jede auch nur annähernd friedliche Stimme, welche in der katholischen Presse sich kundgibt, wird von dem leitenden Organe derselben, der „Germania“, auf's Heftigste bekämpft, keiner der noch auf freiem Fuße befindlichen Bischöfe macht Miene, als wolle er das Geschick seiner inhaftirten Brüder vermeiden, keiner der zahlreichen Geistlichen, welche zu Geldstrafen verurtheilt sind, hinter denen das Gefängniß wartet, sucht dieser Strafe vorzubeugen. Ja man verhöhnt die Gerichte noch, indem man ihnen die Fragen vorlegt, ob man die Gefängnißhaft durch andere abfüßen lassen könne. Angesichts solcher Zeichen kann man den Kampf in seiner jetzigen Ausdehnung bald als abgeschlossen ansehen, denn gegenüber solchen selbstmörderischen Thaten muß es klar werden,

daß die römische Priesterschaft nur einen rein politischen Kampf fern von jedem wahrhaft religiösen Interesse führt — einen Kampf, an welchem gewiß die Mehrzahl der Katholiken, die bis jetzt noch an der ultramontanen Partei treu geblieben hat, nicht Theil zu nehmen beabsichtigt.

Berlin, 21. Juli. Das hiesige Polizeipräsidium hat heute den katholischen Gesellenverein, den Bonifaciusverein mit sämmtlichen zugehörigen Vereinen und den Piusverein, sämmtlich hier, unter Hinweis auf die Verordnung über den Mißbrauch des Vereinsrechts und der dort für die Zuwiderhandlung angedrohten Strafen, vorläufig geschlossen.

— Die furchtbaren Exzesse und Wühlereien tragen bereits ihre Früchte. Wir sehen seit einiger Zeit in Preußen und Oesterreich, daß gegen sozialdemokratische Vereine schärfer eingeschritten wird, und soeben ist in Preußen ein Schreiben an die Staatsanwälte zc. ergangen, in welchem ihnen ein schnelles und kräftiges Einschreiten gegen Press-Exzesse zur Pflicht gemacht wird. Begründet ist diese Mahnung mit dem Hinweis auf die Beobachtung, daß gesetzwidrige Handlungen und schwere Verbrechen, wie z. B. das Kissingener Attentat, aus dem verderblichen Einfluß der auch durch die Presse geübten Wühlerei entstanden sind. Auch sind auf Grund der Berathungen des preussischen Staatsministeriums an die Behörden ernste Weisungen zu energischer Handhabung